

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
10.03.2012

**An das
Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg**

Az. 1 A 308/11, mein Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 2.3.2012 (Ablehnung der Prozesskostenhilfe).

In meiner Fortsetzungsfeststellungsklage begehre ich die Feststellung, dass eine von mir angemeldete Spontandemonstration am gewünschten Ort nicht zugelassen wurde. Begründet wurde das mit der Behauptung, dort laufe eine andere Demonstration. Dieses war jedoch erweislich unwahr. Vielmehr hatte sich zu diesem Zeitpunkt keine einer anderen Demonstration angehörige Person auf der von mir begehrten Fläche aufgehalten. Die vom Verwaltungsgericht behauptete „Versammlung Harnisch“ war zu diesem Zeitpunkt bereits längere Zeit nicht mehr existent. Es befanden sich keine möglichen TeilnehmerInnen und auch der Versammlungsleiter in der Nähe, in Sichtentfernung u.ä.

Das Verwaltungsgericht argumentiert, dass die „Versammlung Harnisch“ noch existent war, weil sie weder vom Versammlungsleiter beendet noch von der Versammlungsbehörde aufgelöst worden sei. Das ist zwar möglicherweise korrekt, aber eine absurde Position. Denn da die Versammlung nicht mehr existent und auch Versammlungsleiter Harnisch schon lange nicht mehr vor Ort war, war auch gar nicht möglich, dass jemand die Versammlung für beendet erklärte. Die Versammlung war einfach weg. Die Auflösung einer Versammlung gegenüber null sich dort befindenden Personen ist eine ebenso absurde Vorstellung.

Hinzu kommt, dass die Versammlung an diesem Tag ohnehin nur sehr kurz und mit wenigen Personen zustande kam. Bereits Stunden vor meiner versuchten Demonstrationsanmeldung war nur noch eine Person anwesend – kurz darauf keineR mehr. Ein Versammlungsteilnehmer (Harnisch) allein ist aber bereits keine Versammlung mehr. Insofern missachtet das Verwaltungsgericht hier eindeutige Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, dass von einer MindestteilnehmerInnenzahl von in der Regel drei, auf jeden Fall aber mehr als einer ausgeht. Dieses war nicht gegeben, deshalb die „Versammlung Harnisch“ nicht existent.

Das Versammlungsgericht deckt mit seiner Ablehnung vielmehr die rechtswidrigen Entscheidungen der Versammlungsbehörde, die mit ihrer Behauptung einer Null-Personen-Versammlung das Ziel des zum strittigen Zeitpunkt nicht mehr vor Ort präsenten Pseudo-Versammlungsleiters Harnisch. Denn tatsächlich diente dessen Versammlung von Beginn an zu nichts Anderem als der Verhinderung einer von ihm unerwünschten anderen Versammlung – eine nach Versammlungsrecht bereits unzulässige Vorgehensweise. Spätestens ab seinem eigenen Abtreten aber gab Versammlungsleiter Harnisch diesen Wunsch praktisch auf. Seine „Versammlung“ wurde nur noch als Luftbuchung durch die Versammlungsbehörde mit Hilfe der

Einsatzkräfte der Polizei aufrechterhalten. Alle uns vorliegenden Fotos zeigen mehrfache Versuche kritischer DemonstrantInnen, ihr Anliegen auch auf der verwaisten Fläche der ehemaligen „Versammlung Harnisch“ durchzuführen. Dieses wird stets von PolizeibeamtInnen unterbunden, die sich als Einzige auf der Fläche der Ex-„Versammlung Harnisch“ aufhalten. Noch deutlich vor meiner versuchten Versammlungsanmeldung ist zu erkennen, wie ein anderer Versuch, auf der nicht mehr genutzten Fläche eine Versammlung durchzuführen, von niemanden anders als der Polizei und angeforderter Hilfsinstitutionen zu verhindern versucht wird. Diese Gruppe errichtet für längere Zeit ein Gerüst mit Transparenten, ohne dass irgendeine Person einer vermeintlich dort noch stattfindenden Versammlung dadurch gestört wird oder überhaupt auftaucht.

Es ist also genau anders, als das Verwaltungsgericht es jetzt behauptet, offensichtlich, dass die „Versammlung Harnisch“ nicht mehr existierte (falls sie je formal existiert hatte). Folglich ist meine Klage gegen die Untersagung meiner Versammlung auf der betroffenen Fläche mehr als begründet.

Für die weitere Behauptung des Gerichts, die Versammlung sei nur unterbrochen worden, fehlen jegliche Hinweise. Insbesondere stützt sich das Gericht dabei auf keinerlei Tatsachen. Es nimmt dieses vielmehr willkürlich an. Mit der Entscheidung, ich hätte keine Erfolgsaussicht, zeigt das Gericht an dieser Stelle auch ein deutliches Nicht-Aufklärungsinteresse.

Die abschließenden Ausführungen über ein vermeintlich fehlendes Rechtsverhältnis sind abwegig. Mir ist die Durchführung einer Versammlung am dafür passenden Ort untersagt worden mit der Begründung, dort befände sich eine andere Versammlung. Es ist offensichtlich, dass diese Erfindung einer Versammlung mich direkt in meinen Rechten berührte.

Ich beantrage daher die Aufhebung bzw. Abänderung des Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is written in a cursive style and extends across the width of the page.

Anlage

- Klageschrift
- Ablehnungsbeschluss vom 2.3.2012